

5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

**Klage, eingereicht am 19. Mai 2023 — Impossible Foods/EUIPO — Société des produits Nestlé
(IMPOSSIBLE)**

(Rechtssache T-273/23)

(2023/C 252/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Impossible Foods Inc. (Redwood City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Cohen Jehoram)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke IMPOSSIBLE — Unionsmarke Nr. 12 775 664

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2023 in der Sache R 665/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2023 — Tinkoff Bank/Rat

(Rechtssache T-275/23)

(2023/C 252/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tinkoff Bank SA (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären und demnach für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 (ABl. 2023, LI 59, S. 278) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 200 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wird;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 (ABl. 2023, LI 59, S. 437) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 200 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wird;
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 vom 25. Februar 2022 (ABl. 2022, L 51, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit sie die Klägerin betrifft;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 (ABl. 2022, L 50, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Fortsetzungsrechtsakte, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-270/23, Rosbank/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Global 8 Airlines/Kommission

(Rechtssache T-277/23)

(2023/C 252/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Global 8 Airlines (Bischkek, Kirgisistan) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Novicāne)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 20. März 2023 zur Kenntnis gelangte Einzelmaßnahme der Europäischen Kommission (Generaldirektion Mobilität und Verkehr) betreffend die Aufnahme von zwei der Klägerin gehörenden leichten Geschäftsflugzeugen in die Flugverbotsliste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, soweit diese Maßnahme die Klägerin betrifft (im Folgenden: angefochtener Beschluss), in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.